



Vorlage TA_43/2019
zur öffentlichen Sitzung des
Ausschusses für Umwelt und
Technik
am 30.09.2019

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt und Technik

Restabfallentsorgung - Auswirkung der Autarkieverordnung -

Die Restmüllentsorgung ist ab dem 01.06.2020 neu zu vergeben. Der aktuelle Vertrag über die Entsorgung von Abfall aus dem Landkreis Ludwigsburg läuft am 31.05.2020 aus. In der Vorlage TA_43/2018 haben wir Ihnen das Eckpunktepapier zur Ausschreibung vorgestellt. Diese ist zwischenzeitlich erfolgt. Im nicht-öffentlichen Teil hat der AUT über die Vergabe zu entscheiden.

Aktuell liegt der Entsorgungspreis für Restmüll inkl. Transport bei 155 Euro pro Tonne. Ab 01.01.2020 steigt der Entsorgungspreis inkl. Transport aufgrund der im Vertrag vereinbarten Preisgleitklausel auf 163,66 Euro. Aufgrund verschiedener Faktoren ist bei dem neuen Vertrag von einer deutlichen Verteuerung auszugehen. Die Gründe hierfür liegen u.a. in der Entsorgungsknappheit im gesamten Bundesgebiet, der gestiegenen Entsorgungspreise, der Gewerbeabfallverordnung und speziell in Baden-Württemberg in der Autarkieverordnung des Landes Baden-Württemberg.

Das Prinzip von Autarkie und Nähe ist im EU-Recht (EU-Abfallrahmenrichtlinie – EU-AbfRRL) verankert und hat im nationalen Recht seine Entsprechung im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Nach § 30 Abs. 1 KrWG kann im Abfallwirtschaftsplan unter anderem bestimmt werden, welcher Entsorgungsanlagen sich der Entsorgungspflichtige zu bedienen hat. Das Autarkieprinzip wurde in die Abfallwirtschaftspläne aller Bundesländer aufgenommen. Grundsätzlich sollen im jeweiligen Entsorgungsgebiet ausreichend Anlagen zur Beseitigung von Abfällen bzw. zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen aus privaten Haushalten erstellt und für die im Gebiet anfallenden Mengen ausschließlich genutzt werden. Die tatsächliche Umsetzung des Autarkieprinzips variiert von Bundesland zu Bundesland.

In Baden-Württemberg wurden die im Abfallwirtschaftsplan – Teilplan Siedlungsabfälle – unter Nr. 1.5.5.1 bis 1.5.5.3 festgeschriebenen Autarkieregelungen per Verordnung ab dem 27.02.1999 für verbindlich erklärt. Mit der zum 19.09.2015 in Kraft getretenen Verordnung erfolgte eine Anpassung an die geänderte Nummerierung des aktuellen Abfallwirtschaftsplanes (jetzt 2.3.4.3). Danach haben sich die für Siedlungsabfälle Beseitigungspflichtigen der Abfallbeseitigungsanlagen in Baden-Württemberg zu bedienen. Ausnahmen können nur zugelassen, wenn eine außerhalb Baden-

Württemberg gelegene Anlage näher zum Entsorgungsgebiet liegt, innerhalb Baden-Württembergs keine freien Entsorgungskapazitäten bestehen oder die Benutzungspflicht eine offenbar nicht beabsichtigte Härte bedeuten würde. Als Härte in diesem Sinne gilt ausdrücklich nicht, wenn bei der Nutzung einer Anlage außerhalb von Baden-Württemberg geringere Kosten anfallen würden.

Autarkievorgaben in dieser Form, also mittels einer Verordnung des Umweltministeriums festgeschrieben, gibt es derzeit nur in Baden-Württemberg.

In Baden-Württemberg sind aktuell 6 thermische Behandlungsanlagen in Betrieb. Es handelt sich um kleinere Anlagen in Ulm, Eschbach (Breisgau), Sindelfingen und Böblingen mit Kapazitäten unter 180.000 t/a sowie die Anlage der EnBW AG in Stuttgart und die Anlage der MVV Umwelt Asset GmbH in Mannheim.

Herr Landrat Dr. Haas hat Herrn Minister Untersteller mit Schreiben vom 12.04.2019 und 29.07.2019 auf die Situation und die Auswirkungen für die Bürger hingewiesen. Im letzten Schreiben wurde eine Befreiung von der Autarkieverordnung beantragt. Die abschlägige Antwort hierauf ist bei uns am 12. September 2019 eingegangen. Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit ist trotz der für den Landkreis unvorteilhaften Marktpreise eine Vergabe über den 31.05.2020 hinaus erforderlich.

Im Rahmen eines Fusionskontrollverfahren (Az. B4-80/17) kam das Kartellamt im Jahr 2017 zu dem Ergebnis, dass weder die EnBW noch die MVV im Ausschreibungsgebiet Mannheim-Stuttgart über eine marktbeherrschende Stellung verfügen. Aufgrund der aktuellen Ausschreibungen stellt es sich für uns nicht so dar. Trotz zweimaliger Ausschreibung haben wir nur von einem Bieter ein Angebot erhalten. Wir sind aufgrund der Marktsituation in Baden-Württemberg gezwungen, hohe Marktpreise zu bezahlen. Wir können nicht, wie beim Restsperrmüll, auf eine Anlage außerhalb von Baden-Württemberg ausweichen. Dies bedeutet für die Bürger im Landkreis Ludwigsburg, aber auch für die Bürger anderer Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg, die die Restmüllentsorgung derzeit neu vergeben müssen, dass die Abfallgebühren deutlich steigen.

Wir haben das Bundeskartellamt mittels Eingabe am 16.09.2019 um Prüfung des oben ausgeführten Sachverhaltes gebeten.

In der Sitzung werden wir Sie über den aktuellen Stand informieren.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme